

Ergebnisprotokoll Technischer Ausschuss

02.12.2020, Nr. TA 2020/04

öffentlich

1. Stellplatzsatzung

- **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze für Wohnungen**

- **Beratung im ORE/T/S am 01.12.2020**

Vorlage: 2020/328

Beratungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Beschluss:

1. Für das Gebiet entsprechend der Umgrenzung im Lageplan des Umweltamtes vom 30.10.2020/02.12.2020 soll eine Stellplatzsatzung nach § 74 Abs. 2 Nr.1, 2 und 6 sowie Abs. 6 in Verbindung mit § 37 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg aufgestellt werden.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Gleichzeitig soll die bisherige Stellplatzsatzung "Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen der Stadt Ravensburg", genehmigt am 09.08.1996, aufgehoben werden.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Dem Entwurf der Satzung "Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze für Wohnungen" vom 17.11.2020/02.12.2020 einschl. Lageplan vom 30.10.2020/02.12.2020 sowie der Begründung vom 17.11.2020/02.12.2020 wird zugestimmt.

Der vom Ortschaftsrat Taldorf am 01.12.2020 beschlossenen Änderung, den Ortsteil Bavendorf anstatt der Zone 3 nun der Zone 4 zuzuordnen, wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

4. Der Entwurf der Satzung "Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze für Wohnungen" vom 17.11.2020/02.12.2020 einschl. Lageplan vom 30.10.2020/02.12.2020 sowie die Begründung vom 17.11.2020/02.12.2020 wird gemäß § 74 Abs. VI LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt sowie die förmliche Behördenbeteiligung nach § 74 Abs. VI LBO i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beratungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 9 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

5. Dem Vorschlag der Verwaltung im Rahmen von Bauleitplanverfahren zusätzliche Besucherstellplätze in Höhe von 20 % der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze zu fordern sowie den Möglichkeiten bis zu 50 % dieser Forderungen durch alternative Maßnahmen für den Umweltverbund und Sharing-Modelle zu ersetzen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt dies bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen entsprechend umzusetzen und projektangepasste Lösungen auszuarbeiten.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Antrag der CDU-Fraktion, § 3 der Stellplatzsatzung wie folgt zu ergänzen, wird einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0:

(3) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze kann für Gebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten mit Einreichung der für das baurechtliche Verfahren notwendigen Unterlagen gem. Landesbauordnung und einem Konzept für eine qualifizierte Mobilitätsverbesserung, durch das die Anzahl der nach § 2 erforderlichen Stellplätze über die Regelungen des § 3 Abs. (1) und (2) hinaus als Ausnahme um bis zu 25 % weiter reduziert werden.

Eine qualifizierte Mobilitätsverbesserung stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, umweltfreundliche Mobilität zu fördern und somit die Nachfrage der Bewohner an Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Dies sind:

1. eine aktive Nutzung eines Pedelec-Verleihsystems der Bewohner
2. eine aktive Nutzung eines Carsharing-Modells der Bewohner

Die Pedelec-Verleihstation bzw. das Carsharing-Kfz muss auf dem Grundstück erreichbar sein.

Für eine Carsharing-Station können bis zu sieben Kfz-Stellplätze, für eine Pedelec-Verleihstation bis zu fünf Kfz-Stellplätze reduziert werden.

In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung des jeweils vorgelegten Konzepts ist dieses zu sichern, insbesondere durch

1. Nebenbestimmungen zur baurechtlichen Entscheidung,
2. öffentlich-rechtlichen Vertrag,
3. beschränkt persönliche Dienstbarkeit und/oder Baulast hinsichtlich der Umsetzung des Mobilitätskonzepts und hinsichtlich der für Stellplätze freizuhaltenen oder zu nutzenden Flächen bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umsetzung des Mobilitätskonzepts. Das vorgelegte Konzept der Mobilitätsverbesserung wird Gegenstand der baurechtlichen Entscheidung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungstext bezüglich den Sicherungsinstrumenten so zu formulieren, dass der Antrag der CDU-Fraktion rechtlich umsetzbar ist.

2. Bekanntgaben, Verschiedenes

Beratungsergebnis: keine Punkte zur Beratung

Stadtplanungsamt
03.12.2020

gez. Claudia Rothenhäusler
Schriftführung